

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Oberbürgermeisterin



Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

Geschäftsbereich/Freibereich
Haupt- und Sozialverwaltung / Personal/Recht

Verwaltungssitz
OT Wolfen, Rathausplatz 1

An alle Mitglieder des Stadtrates
der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Telefon
(03494) 6660-260
Telefax
(03494) 6660-9-260

E-Mail
Annett.Kubisch@Bitterfeld-Wolfen.de

Bearbeiter
Frau Kubisch
Datum
31.08.2011

Stadtratsbeschluss Nr. 125-2011 vom 24.08.2011

hier: Widerspruch gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 GO LSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 GO LSA gegen den Stadtratsbeschluss Nr. 125-2011 vom 24.08.2011 Widerspruch ein.

Der Beschluss Nr. 125-2011 ist aus folgenden Gründen gesetzeswidrig i. S. d. § 62 Abs. 3 S. 1 GO LSA:

1. Im Punkt 1.1. des Beschlusses Nr. 125-2011 werde ich als Oberbürgermeisterin beauftragt, „für die Freihaltung der Grundstücke zwischen Uferweg und dem Ufer der Goitzsche gemäß Ufervertrag für eine öffentliche Nutzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen“.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass mit dieser Festlegung nur die Grundstücke im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen gemeint sind, so kann ich diesem Auftrag dennoch nicht entsprechen, da er die mir als Oberbürgermeisterin gesetzlich obliegenden Zuständigkeiten und Kompetenzen überschreitet.

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen liegt gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GO LSA ausschließlich beim Stadtrat. Dabei ist die jeweilige Satzung zwingend inhaltlich auf eine Angelegenheit der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Rahmen ihrer gemeindlichen Zuständigkeit und hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs auf das Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschränkt.

Hausadresse:
OT Wolfen
Reuders-Str. 70-72
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 66 0
Fax: (03494) 66 166

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
BLZ 800 537 22
Kontonr.: 34 004 073
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de
E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de

Sprechzeiten:
Montag: 8-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 8-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8-12 und 13-18 Uhr
Freitag: 8-12 Uhr

STADT UMBAU SO10
BITTERFELD-WOLFEN



Auch die Zuständigkeit für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen, die gemäß § 10 BauGB als Satzungen zu beschließen sind, liegt dementsprechend ausschließlich beim Stadtrat. Somit kann auch nur der Stadtrat im Rahmen des baurechtlich Zulässigen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewünschte Freihaltung der auf dem Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen gelegenen Grundstücke schaffen.

Im Gemarkungsbereich Bitterfeld-Wolfen befinden sich derzeit lediglich zwei eingefriedete Ufergrundstücke (1. Teilbereich Wassersportzentrum, 2. Vetter GmbH), wobei beide Einfriedungen nach den derzeit geltenden bauplanungsrechtlichen Vorgaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen zulässig sind.

Um zukünftig planungsrechtlich Einfriedungen in einem bestimmten Bereich zu verhindern, bestünde einerseits die Möglichkeit, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Flächen, die von der Bebauung freizubehalten sind, mit Festlegung ihrer Nutzung im Bebauungsplan auszuweisen. Da Einfriedungen zu den untergeordneten Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO zählen, besteht außerdem die Möglichkeit, gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Bebauungsplan einzuschränken oder auszuschließen. Wie eine solche Einschränkung bzw. ein solcher Ausschluss von Einfriedungen im Bebauungsplan gestaltet werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die entsprechenden Satzungsbeschlüsse können jedoch ausschließlich vom Stadtrat gefasst werden.

Die entsprechende Vorbereitung in Form der Prüfung der Angelegenheit und der darauf basierenden Vorbereitung entsprechender Beschlussanträge wird die Verwaltung vornehmen.

2. Im Punkt 1.2. des Beschlusses Nr. 125-2011 werde ich als Oberbürgermeisterin beauftragt, „dafür zu sorgen, dass alle bisher errichteten Einfriedungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zurückzubauen sind“; hiervon ausgenommen sollen nur Einfriedungen sein, die vom Stadtrat durch Einzelfallentscheidung bestätigt sind oder werden.

Auch diesem Auftrag kann ich nicht entsprechen, da er ebenfalls die mir gesetzlich obliegenden Zuständigkeiten und Kompetenzen überschreitet.

Zur Begründung nehme ich ausdrücklich Bezug auf die Ausführungen des Herrn Stadtrates Guido Kosmehl in der Beratung des Beschlussantrages Nr. 125-2011 in der Stadtratsitzung am 24.08.2011. Herr Kosmehl hat bereits im Vorfeld der Beschlussfassung nachdrücklich darauf hingewiesen, dass und weshalb es mir in meiner Funktion als Oberbürgermeisterin rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist, in der mir vom Stadtrat mit dem Punkt 1.2. pauschal aufgelegten Weise auf rechtswirksame geschlossene Grundstückskaufverträge zwischen der EBV mbH oder anderen Veräußern und privaten Investoren dahingehend einzuwirken, dass errichtete Einfriedungen zurückzubauen sind. Diese Ausführungen mache ich ausdrücklich zum Inhalt dieser Widerspruchsbegründung.

3. Im Punkt 1.3. des Beschlusses Nr. 125-2011 werde ich als Oberbürgermeisterin beauftragt, „als Vertreterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen in den Gremien dafür zu sorgen, dass die vorstehenden Bestimmungen gemäß Ufervertrag in den Grundstückskaufverträgen als bindend aufgenommen werden“.

Abgesehen davon, dass diese Formulierung zunächst völlig offen lässt, welche Gremien, deren Mitglied ich in meiner Funktion als Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen bin, der Stadtrat hier meint, lässt sich auch dieser Auftrag im Rahmen der mir gesetzlich obliegenden Zuständigkeiten und Kompetenzen nicht erfüllen; darüber hinaus bestehen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit einer so pauschalen Festlegung mit den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben.

Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane und ihrer Mitglieder bestimmen sich ausschließlich nach Gesellschaftsrecht, der Kommunalgesetzgeber kann keine wirksamen Regelungen schaffen, die den gesellschaftsrechtlichen Regelungen entgegenstehen (vgl. *BGHZ 36, 296 ff., 305; BGHZ 69, 334 ff.*). Selbst bei den vom Stadtrat in Unternehmensgremien entsandten Vertretern kann der Stadtrat den Vertretern der Stadt gemäß § 119 Abs. 1 S. 5, Abs. 2 GO LSA Weisungen nur erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen (Vorrang des Gesellschaftsrechts). Bei Interessenkollisionen wird das Kommunalverfassungsrecht vom Gesellschaftsrecht überlagert.

Ich bin nicht vom Stadtrat, sondern von der Alleingesellschafterin BOP mbH in den Aufsichtsrat der EBV mbH entsandt. Dort habe ich als eines von fünf Aufsichtsratsmitgliedern nur eine von fünf Stimmen und kann somit schon aus diesem Grunde allein nicht für eine bestimmte Vertragsgestaltung Sorge tragen.

Die Aufsichtsratsmitglieder, so auch ich, haben bei Beschlussfassungen im Aufsichtsrat der EBV mbH, auch über die Veräußerung von Grundstücken, die Gesellschaftsinteressen zu vertreten und dem Unternehmenszweck – dem Erwerb, Besitz, der Vermarktung und dem Betreiben der zum Goitzschsee einschließlich seiner ufernahen Flächen gehörenden Grundstücke – Rechnung zu tragen. Ob bei Grundstücksveräußerungen die Unzulässigkeit der Errichtung von Einfriedungen als Bedingung in den jeweiligen Kaufvertrag aufgenommen werden kann oder ob dadurch Investitionen beeinträchtigt, gefährdet oder verhindert werden (können), was u. U. mit dem Gesellschaftszweck kollidieren würde, muss der Einzelfallbewertung der Aufsichtsratsmitglieder überlassen bleiben. Dabei ist jeweils im Rahmen einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher Interessen durch jeden Vertreter eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Ich sehe mich somit weder rechtlich noch tatsächlich in der Lage, dem pauschalen Auftrag des Stadtrates unter Punkt 1.3. in seinem Wortlaut zu entsprechen.

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

es besteht, das möchte ich nochmals betonen, Einigkeit darüber, dass der Geist des „Ufervertrages“, und sei er auch lediglich eine Willensbekundung einiger Anrainerkommunen der Goitzsche ohne Bindungswirkung für den Eigentümer der Grundstücke und Dritte, im Interesse der Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Öffentlichkeit insgesamt umgesetzt werden soll, ungeachtet dessen, dass es in seinem Wortlaut an einer hinreichend klaren und konkreten verpflichtenden Vereinbarung der Unterzeichner zur zwingenden Freihaltung der Grundstücke zwischen dem Ufer und dem Uferweg fehlt. Diese Umsetzung muss jedoch mit dem erforderlichen Augenmaß unter Abwägung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles geschehen und sich im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten halten.

Die derzeit vorhandenen Einfriedungen liegen überwiegend nicht im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen und sind somit der direkten Einflussnahme durch die Organe der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht zugänglich.

Auch auf das in der Beratung des Beschlusses am 24.08.2011 bereits angeführte Recht und ggf. auch die Pflicht des jeweiligen Grundstückseigentümers, sein Eigentum zu schützen bzw. davon ausgehenden Gefahren für Dritte durch Einfriedungen zu begegnen, möchte ich hier ausdrücklich nochmals hinweisen.

Berücksichtigt werden sollte in diesem Zusammenhang auch, dass die EBV mbH nach eigener Aussage das Anliegen des „Ufervertrages“, obgleich sie ihn lediglich als im Außenverhältnis nicht rechtsverbindliche Willensbekundung einiger die Planungshoheit für ihr Gemeindegebiet innehabenden Gemeinden einstuft, dadurch umsetzt, dass nach einer internen Arbeitsmaxime der Uferweg nicht an Dritte veräußert werden darf und dass Grundstücke an der Goitzsche nur veräußert werden, wenn sie zur Umsetzung eines Vorhabens, welches die touristischen Angebote bzw. die Uferstruktur verbessert, notwendig sind.

Insgesamt bitte ich den Stadtrat, seine mit Beschluss Nr. 125-2011 getroffenen Festlegungen aus den vorstehenden Gründen zu überdenken und unter Einbeziehung der bereits in der Beratung am 24.08.2011 diskutierten Alternativen und Lösungsansätze statt dessen eine Entscheidung zu treffen, die für mich als Oberbürgermeisterin auch vollziehbar ist.

Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, so dass der am 24.08.2011 gefasste Beschluss Nr. 125-2011 nicht ausgeführt werden darf. Der Stadtrat muss erneut über die Angelegenheit verhandeln. Verbleibt der Stadtrat im Ergebnis der erneuten Beschlussfassung bei seiner Entscheidung vom 24.08.2011, so muss ich erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Y u s t
Oberbürgermeisterin

